

BVSK-RECHT AKTUELL – 2025 / KW 09

- **Sachverständigenhonorar auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung**

AG Dortmund, Urteil vom 27.09.2024, AZ: 421 C 4245/24

Auch das AG Dortmund greift bei seiner Ermittlung nach erforderlichem Sachverständigenhonorar auf die BVSK-Honorarbefragung 2022 zurück. Nebenkosten werden in Anlehnung an die Grundsätze des JVEG ermittelt. Dabei steht es in diesem Verfahren der Erforderlichkeit einzelner Nebenkostenpositionen nicht entgegen, dass der klagende Sachverständige eine generelle Nebenkosten- und Büropauschale in Höhe von 25,00 € ansetzt. Diese stellt den Geschädigten deutlich besser, als würde er einzelne Nebenkostenpositionen gesondert und einzeln abrechnen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Nur hinreichend konkret aufgezeigte günstigere Anmietmöglichkeiten können Verstoß gegen Schadensminderungspflichten begründen**

AG Goslar, Urteil vom 25.10.2024, AZ: 28 C 61/23

Weist die Versicherung einem Geschädigten ein günstigeres Angebot für ein Mietfahrzeug nach, muss der Geschädigte sich darauf einlassen. Unter Angebot versteht sich aber schon etwas Konkretes. Ein Schreiben der Versicherung mit dem Inhalt, der Geschädigte sollte sich bei einer Autovermietung melden, reicht ohne Angabe von Preisen nicht aus. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Grundhonorar des Sachverständigen innerhalb HB III der BVSK-Honorarbefragung ist als nicht erkennbar überhöht anzusehen**

AG Kempen, Urteil vom 24.02.2025, AZ: 13 C 245/24

Die vom Sachverständigen berechnete Vergütung ist nicht als unangemessen hoch anzusehen, wenn sie sich innerhalb des Honorarkorridors HB III der BVSK-Honorarbefragung hält. Auf die Frage, ob eine Überhöhung für den Geschädigten erkennbar wäre, kommt es dann nicht an. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kein Abzug bei der Reparatur betriebseigener Fahrzeuge, wenn die Werkstatt über keine eigene Lackiererei verfügt**

AG Salzgitter, Urteil vom 16.05.2024, AZ: 23 C 839/23

Der Geschädigte, der einen eigenen Reparaturbetrieb führt, hat Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Fremdreparatur einschließlich des Gewinnanteils. Allerdings muss er sich schadenmindernd auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit in seiner eigenen Werkstatt verweisen lassen, wenn sein Betrieb nicht ausgelastet und es ihm zumutbar ist. Hat der Betrieb aber keine eigene Lackiererei, kommt ein Abzug bei den Lackkosten nicht in Betracht. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Sachverständigenhonorar auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung**
AG Dortmund, Urteil vom 27.09.2024, AZ: 421 C 4245/24

Hintergrund

Vor dem AG Dortmund klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Vorinstanzlich brachte diese Sachverständigenhonorarkosten in Höhe von 245,73 € in Abzug. Diesen begründete sie damit, dass die Kosten nicht erforderlich und überhöht seien.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger stehen weitere Honorarforderungen in Höhe von 245,73 € zu. Die Kürzungen durch die Beklagte waren unberechtigt.

„Grundsätzlich kann der Geschädigte von dem Schädiger den vorgerichtlichen Herstellungsaufwand zur Schadenbeseitigung des ihm entstandenen Schadens verlangen. Er kann dabei indes nur solche Kosten erstattet verlangen, welche vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheint. Dies gilt auch für die Sachverständigenkosten.“

Bei der Bemessung, welches Grundhonorar erforderlich ist, bedient sich das AG Dortmund hier der BVSK-Honorarbefragung 2022. Bei einem vom Sachverständigen ermittelten Schaden von rund 7.650,00 € berechnet der Sachverständige hier gemäß des Honorarkorridors I 780,00 € eigenes Honorar. Dies erscheint für das Gericht schlüssig und ist nicht zu beanstanden.

In Bezug auf die Nebenkosten veranschlagt der Sachverständige hier lediglich eine Bürokostenpauschale in Höhe von 25,00 €. In diese sind inkludiert Schreib- und Druckkosten des Originalgutachtens, Schreib- und Druckkosten des Duplikats, Versand und Telekommunikationspauschale, Fotos im Original, Fotos in der Kopie sowie Fahrtkosten. Das Gericht stellt fest, dass die Bürokostenpauschale den Geschädigten bzw. den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer deutlich besser stellt als die konkrete Abrechnung einzelner Positionen. Berechnete Fremdkosten in Höhe von knapp 85,00 € wurden durch die Beklagte bereits akzeptiert.

Praxis

Einmal mehr wird der wichtige Stellenwert der BVSK-Honorarbefragung in der Rechtsprechung sichtbar. Es ist davon auszugehen, dass auch die neue Honorarbefragung 2024 des BVSK, die kürzlich veröffentlicht wurde, äußerst praxisrelevant für die Rechtsprechung sein wird.

Eingesandt von RAe Lodde & Kollegen, Dortmund

- **Nur hinreichend konkret aufgezeigte günstigere Anmietmöglichkeiten können Verstoß gegen Schadensminderungspflichten begründen**
AG Goslar, Urteil vom 25.10.2024, AZ: 28 C 61/23

Hintergrund

Im Rechtsstreit vor dem AG Goslar ging es um restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall. Der Kläger beehrte von der unstreitig eintrittspflichtigen unfallgegnerischen Versicherung weitere Mietwagenkosten in Höhe von 398,00 €. Diesen Betrag hatte die Beklagte vorgerichtlich deshalb gekürzt, weil sie angeblich konkrete günstigere Anmietmöglichkeiten aufgezeigt hatte. Dies sah das AG Goslar allerdings anders und gab der Klage statt.

Aussage

Zunächst stellte das AG Goslar fest, dass die Beklagte den zum Ersatz des Schadens erforderlichen Geldbetrag zu erstatten habe. Die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten in Höhe von 726,00 € seien hierbei als erforderlich anzusehen gewesen.

Der Kläger habe bei der Anmietung auch nicht gegen Schadenminderungspflichten im Sinne des § 254 BGB verstoßen. Für die Verletzung von Schadenminderungspflichten ist die Schädigerseite darlegungs- und beweisbelastet. Diesen Beweis konnte die Beklagte jedoch nicht führen. Hierzu das AG Goslar:

„Die Beklagte hat jedoch nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass sie dem Kläger ein kostengünstigeres, konkretes Angebot unterbreitet habe. Gemessen an den Anforderungen der Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 26.04.2016 – VI ZR 563/15) zum Erfordernis eines „konkreten“ Angebots genügt der Vortrag nicht. Das Schreiben vom 15.12.2022 genügt nicht, denn dieses enthält lediglich die Wiedergabe eines Telefonates mit dem Kläger sowie den Hinweis, dass ein Anmietwunsch an die Firma ... weitergeleitet worden sei. Nähere Angaben zum tatsächlichen Preis, zur Fahrzeugklasse sowie zu weiteren Modalitäten der Anmietung wurden darin nicht mitgeteilt. Unter Angabe einer Telefonnummer der Firma ... obläge es dem Kläger diese notwendigen Vertragsbestandteile mit der Firma ... zu besprechen. Dies sind wesentliche Zwischenakte, weswegen das Schreiben vom 15.12.2022 gerade kein „ohne Weiteres“ annehmbares Angebot darstellt. Mangels konkreter Vermittlung eines günstigeren Angebots verbleibt es insoweit bei den vorstehenden, objektiv erforderlichen Mietwagenkosten.“

Praxis

In der Praxis verweisen die Haftpflichtversicherer häufig auf angeblich günstigere Anmietmöglichkeiten, welche sie vermitteln könnten. Diese „Angebote“ erfüllen tatsächlich meist nicht die Mindestanforderungen der Rechtsprechung an Vermittlungsangebote, die einen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten auf Geschädigtenseite auslösen könnten. Die Versicherung muss hier schon hinreichend konkret werden und konkrete Angaben zu Preis, Fahrzeugklasse sowie zu weiteren Modalitäten der Anmietung bzw. des zur Verfügung stehenden Fahrzeuges machen. Die bloße Angabe einer Telefonnummer jedenfalls ist nicht ausreichend. Das Angebot muss vielmehr für den Geschädigten „ohne Weiteres“ annehmbar sein.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller, Braunschweig

- **Grundhonorar des Sachverständigen innerhalb HB III der BVSK-Honorarbefragung ist als nicht erkennbar überhöht anzusehen**
AG Kempen, Urteil vom 24.02.2025, AZ: 13 C 245/24

Hintergrund

Der Sachverständige klagte nach Kürzung seiner Honorarrechnung restliche 26,73 € ein und bekam beim AG Kempen Recht.

Aussage

Zu erstatten sind die Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten als zweckmäßig und angemessen zur Schadenbeseitigung ansehen darf, dabei ist grundsätzlich auf seine spezielle Situation und seine Erkenntnismöglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich darf der Geschädigte von der Erforderlichkeit der anfallenden Sachverständigenkosten ausgehen. Erst wenn er erkennen kann, dass der Sachverständige das Honorar willkürlich festsetzt oder Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen, oder der Geschädigte ein Auswahlverschulden zu vertreten hat oder offensichtliche Unrichtigkeiten der Begutachtung verschuldet oder der Honorarberechnung missachtet, mindert sich sein Erstattungsanspruch.

Ansonsten sind auch objektiv unangemessene und überhöhte Sachverständigenkosten zu erstatten, soweit dies für den Geschädigten nicht erkennbar ist, wovon aufgrund fehlender Möglichkeiten des Preisvergleichs regelmäßig auszugehen ist. Die Berechnung des Schadens kann nicht von rechtlichen Mängeln der zu seiner Beseitigung tatsächlich eingegangenen Verbindlichkeit, also zum Beispiel einer überhöhten Honorarrechnung des Sachverständigen abhängig gemacht werden.

Die Vergütung des Sachverständigen darf sich an der Schadenhöhe orientieren. Deshalb überschreitet ein Sachverständiger bei Routinegutachten den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum bei der Bemessung seines Honorars grundsätzlich nicht, wenn er dieses an der Schadenhöhe orientiert.

Das Gericht erachtet die vom Sachverständigen berechnete Vergütung, bestehend aus Grundhonorar und Nebenkosten, nicht als unangemessen hoch, wenn sie sich innerhalb des Honorarkorridors HB III der BVSK-Honorarbefragung 2022 hält und es dann nicht mehr auf die Frage der Erkennbarkeit einer Überhöhung für den Geschädigten ankommt. Die vom Sachverständigen berechneten Kostenpositionen liegen am oberen Rand des Honorarkorridors, überschreiten ihn jedoch nicht, sodass das Honorar des Sachverständigen nicht als unangemessen überhöht anzusehen ist. Das Bestreiten der Nebenkosten ist unsubstantiiert.

Praxis

Hier klagte der Sachverständige selbst, sodass das Sachverständigenrisiko keine Anwendung findet. Bei der Frage, ob das berechnete Honorar als überhöht oder doch als üblich anzusehen ist, stellt das AG Kempen auf die Honorarbefragung ab. Eine Abrechnung nach Schadenhöhe ist üblich und solange sich das Honorar innerhalb des HB III bewege, ist es als angemessen anzusehen.

Eingesandt von Volker Tölle, Sachverständiger aus Grefrath

- **Kein Abzug bei der Reparatur betriebseigener Fahrzeuge, wenn die Werkstatt über keine eigene Lackiererei verfügt**

AG Salzgitter, Urteil vom 16.05.2024, AZ: 23 C 839/23

Hintergrund

Die Klägerin betreibt ein Volkswagen-Autohaus mit eigener Reparaturwerkstatt. Ihr Fahrzeug wurde durch einen Fahrer eines bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Die Klägerin ließ ein Schadengutachten erstellen, das Reparaturkosten in Höhe von 3.025,39 € netto auswies. Sie machte daraufhin fiktiv abrechenbare restliche Reparaturkosten in Höhe von 822,54 €, eine Kostenpauschale von 5,00 € sowie ursprünglich 29,00 € Nutzungsausfall geltend.

Die Beklagte regulierte die Nutzungsausfallentschädigung außergerichtlich und kürzte die restlichen Reparaturkosten mit der Begründung, dass ein Abzug für Unternehmergewinn erfolgen müsse und UPE-Aufschläge sowie Verbringungskosten nicht erstattungsfähig seien.

Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz weiterer fiktiver Reparaturkosten in Höhe von 827,54 € sowie auf Erstattung einer zusätzlichen Kostenpauschale von 5,00 € aufgrund des Verkehrsunfallgeschehens. Der Anspruch ergibt sich aus § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG sowie § 1 PfIVG.

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis gestanden hätte. Da es sich um einen Sachschaden handelt, kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anstelle der tatsächlichen Reparatur die erforderlichen Geldmittel verlangen. Dabei hat er im Rahmen der Wirtschaftlichkeit die Abrechnungsmethode zu wählen, die den geringeren Aufwand erfordert. Das Wirtschaftlichkeitsgebot wird jedoch grundsätzlich bereits dann eingehalten, wenn der Geschädigte die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sowie die im Gutachten ermittelten Kosten für Ersatzteile ansetzt. Dies gilt auch dann, wenn er theoretisch in der Lage wäre, eine kostengünstigere Eigenreparatur vorzunehmen.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Geschädigte im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BGB auf eine gleichwertige Eigenreparatur verwiesen werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass sein Betrieb nicht ausgelastet ist und er über die notwendigen Ressourcen verfügt, um die Reparatur wirtschaftlich selbst durchzuführen. Im vorliegenden Fall war die Werkstatt der Klägerin mit Fremdaufträgen ausgelastet, sodass eine Eigenreparatur nicht ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Zudem verfügt die Klägerin unstreitig nicht über eine eigene Lackiererei, weshalb die Lackierung des Fahrzeugs zwingend extern hätte erfolgen müssen. Da eine Verweisung auf eine Eigenreparatur daher nicht zumutbar war, besteht ein Anspruch auf Ersatz der vollständigen Reparaturkosten ohne Abzug eines Unternehmergewinns.

Auch die von der Beklagten geforderte Kürzung der UPE-Aufschläge sowie der Verbringungskosten ist nicht gerechtfertigt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH sind diese Positionen dann erstattungsfähig, wenn sie auf dem regionalen Markt üblicherweise anfallen und der Geschädigte diese Kosten im Rahmen einer fiktiven Abrechnung nachweisen kann. Das von der Klägerin eingeholte Gutachten weist diese Kosten als ortsüblich aus, sodass sie von der Beklagten in vollem Umfang zu ersetzen sind.

Neben den Reparaturkosten hat die Klägerin Anspruch auf eine Kostenpauschale für die Unfallschadensabwicklung. Das Gericht schätzt die angemessene Höhe dieser Pauschale

gemäß § 287 ZPO auf insgesamt 25,00 €. Da die Beklagte vorgerichtlich bereits 20,00 € gezahlt hat, verbleibt eine weitere Forderung in Höhe von 5,00 €.

Praxis

Das Gericht stellte fest, dass die Klägerin den vollen Ersatz der fiktiven Reparaturkosten ohne Abzüge verlangen kann. Die Argumentation der Beklagten zur Eigenreparatur und zum Abzug von UPE-Aufschlägen und Verbringungskosten wurde zurückgewiesen. Die Beklagte musste die gesamten Prozesskosten tragen.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller, Braunschweig